



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 25/2021 vom 23. April 2021

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.04.2021.**
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nochmalige Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG – aufgrund einer Änderung bei der Bezeichnung des Antragsstellers**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim zum Schutz gegen die Aviäre Influenza.**
- 4. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 4. Mai 2021, 15 Uhr, in der Bienwaldhalle Kandel, Schubertstr. 7, 76870 Kandel.**

-
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.04.2021.**

ALLGEMEINVERFÜGUNG der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2- Infektionen im Landkreis Germersheim vom 23.04.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341) folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19/2021 vom 26.03.2021) sowie die Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 (Amtsblatt Nr. 23/2021 vom 16.04.2021) werden **aufgehoben**.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, 23.04.2021

In Vertretung

gez.

Jutta Wegmann

Kreisbeigeordnete

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nochmalige Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG – aufgrund einer Änderung bei der Bezeichnung des Antragsstellers

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG

Aufgrund einer Änderung bei der Bezeichnung des Antragstellers in der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim Ausgabe 24/2021 vom 21.04.2021 ergeht folgende berichtigte Bekanntmachung:

Die Shell Deutschland Oil GmbH , Accounts Payable , Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg (Antragstellerin), vertreten durch Artelia GmbH, Alter Teichweg 23a, 22081 Hamburg, vertreten durch ProjektPlan GmbH, Gartenwinkel 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 15.04.2020 die Errichtung und den Betrieb einer LNG Betankungsanlage für LKW mit Erdgaslagerung vom max. 29,9t auf dem Grundstück in 67365 Schwegenheim, Speyerer Straße 24, Gemarkung Schwegenheim, Flurstück 3820/3,4035/3, 4038/8 beantragt.

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs.2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Neugenehmigung einer Anlage zur Errichtung und den Betrieb einer LNG Betankungsanlage für LKW mit Erdgaslagerung vom max. 29,9t, Az: 20/1/0618/SWM/IM auf dem

Grundstück der Shell Deutschland Oil GmbH, Gemarkung Schwegenheim, Flurstück 3820/3, 4035/3, 4038/8 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 2 des UVPG und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.
Es entstehen keine neuen Abfallströme
Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.
Das Landschaftsbild wird nur unwesentlich verändert.
Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes ist nicht erforderlich.
Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Germersheim, den 15.04.2021
Kreisverwaltung Germersheim,

gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim zum Schutz gegen die Aviäre Influenza.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

des sachlich und örtlich zuständigen Fachbereiches 43, Gesundheit und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Germersheim vom 23.04.2021.

Aufgrund:

- des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. 1986, 174) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m.
- des § 24 Absatz 3 Nummer 7, § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist i.V.m.

- des § 13 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m.

- des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

ergeht folgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

Die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 01.02.2021, öffentliche Bekanntmachung am 02.02.2021, angeordnete Aufstallpflicht von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten oder Gänse, Laufvögel) wird mit Wirkung zum 24.04.2021 aufgehoben.

Begründung:

Mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 hatte die Kreisverwaltung Germersheim eine Aufstallpflicht für Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) angeordnet.

Hintergrund für den Erlass der Aufstallpflicht war ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza im angrenzenden Rhein-Pfalz-Kreis, der unmittelbar auf Wildvogeleintrag zurückzuführen ist. Als für die Verbreitung der Seuche entscheidender Risikofaktor wird der Vogelzug entlang des Rheins angesehen. Da der Großteil des Vogelzugs vorüber ist, sind die Voraussetzungen für den Erlass der Aufstallpflicht nicht mehr gegeben, so dass die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Germersheim, den 23.04.2021

gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

4. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 4. Mai 2021, 15 Uhr, in der Bienwaldhalle Kandel, Schubertstr. 7, 76870 Kandel.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der Konzeption Leseweisung als Instrument für die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) im Jugendamt Germersheim
2. Kindertagesstätten-Bedarfsplanung 2021/2022
3. Änderung der Kita-Kreisrichtlinien im Landkreis Germersheim
4. Ergänzung des SRB-Konzeptes für Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim
5. Mitteilungen und Anfragen

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen. Dennoch kann die physische Barriere, die das Tragen einer Maske darstellt, eine gewisse Schutzfunktion vor größeren Tröpfchen und Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen bieten.

Wir bitten daher zur Sitzung, am Platz und bei z.B. Toilettengängen, Gang zum Mikrophon o.ä. eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen und diese Maskenpflicht zu beachten.

Die Sitzordnung an den von der WHO empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen ist angepasst.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de), sowie die in den Räumlichkeiten geltenden Hygieneregeln einzuhalten sind. Spender mit Desinfektionsmittel werden im Eingang zum Sitzungsraum und im Toilettenbereich zur Verfügung stehen.

In Vertretung

gez.

Christoph Buttweiler

Erster Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 23.04.2021 (E-Mail-Version)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de